



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5263.02

BVD/P095263
Basel, 10. Februar 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 9. Februar 2010

Motion Jörg Vitelli und Christophe Haller betreffend Revision der speziellen Bauvorschriften auf dem vorderen Jakobsberg

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2009 die nachstehende Motion Jörg Vitelli und Christophe Haller dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Die Siedlung auf dem Jakobsberg, die sich vorwiegend im Besitz von Wohngenossenschaften befindet, ist charakteristisch für die Zeit am Ende des zweiten Weltkrieges. Ihre Häuser, vorwiegend Einfamilienhäuser, waren damals grosszügig und für Familien mit Kindern komfortabel. Der Wandel der Zeit mit den gestiegenen Komfortansprüchen, den Bedarf an mehr Wohnfläche aber auch das Gebot zum Energiesparen zeigen, dass eine zeitgemäss Anpassung notwendig ist. Die 1996 revisierten Speziellen Bauvorschriften für den vorderen Jakobsberg erlauben zwar einiges, doch widersprechen diese den Bedürfnissen der Eigentümer und lassen nichts zu, was in diesen Speziellen Bauvorschriften nicht explizit festgehalten ist. So dürfen beispielsweise Sonnenkollektoren montiert werden, aber nur auf den beschatteten Velounterständen. Wintergärten dürfen angebaut werden (aber nur reihenweise, nicht einzeln), deren Grösse ist aber so dimensioniert, dass diese nicht genutzt werden können. Velohüsli dürfen nur an einem in den Speziellen Bauvorschriften festgelegten Ort gebaut werden, hinten im Garten, statt praktischerweise neben dem Haus, wo dies sinnvoll und möglich wäre. (Zudem sind Velounterstände mit durchsichtigem Dach welche hinter der Umgebungshecke nicht einsehbar platziert werden können, nicht gestattet!).

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat innert Jahresfrist dem Grossen Rat einen Beschluss zur Abschaffung der speziellen Bauvorschriften (Nr. 730.150 / 49) für das Gebiet des vorderen Jakobsbergs vorzulegen.

Jörg Vitelli, Christophe Haller“

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

1.1 Gegenstand und rechtliche Beurteilung der vorliegenden Motion

Mit der Motion betreffend Revision der speziellen Bauvorschriften auf dem vorderen Jakobsberg wird der Regierungsrat beauftragt, für den Grossen Rat eine Vorlage zu einem Beschluss zur Aufhebung der speziellen Bauvorschriften zum Vorderen Jakobsberg auszuarbeiten. Zu beachten ist, dass es sich dabei um die speziellen Bauvorschriften Nr. 149 (GRB vom 17. April 1996, SG 730.150) handeln muss und nicht um die speziellen Bauvorschriften Nr. 49, wie dies im Motionsantrag geschrieben steht. Aufgrund des gesamten übrigen Motionsinhaltes ist offensichtlich, dass es sich um einen Schreibfehler im Motionsantrag handeln muss.

Ferner wird aufgrund des Motionstextes und des Motionsantrages – trotz des anderslautenden Titels der Motion („Revision“ der speziellen Bauvorschriften) - davon ausgegangen, dass der Regierungsrat auf dem Wege der Motion vorab zur Vorbereitung der gänzlichen Aufhebung der speziellen Bauvorschriften Nr. 149 aufgefordert werden soll und nur in zweiter Linie zur Ausarbeitung einer Vorlage betreffend eine neue Bauordnung für das Gebiet des Vorderen Jakobsberges.

Gemäss § 105 Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 (SG 730.100) ist in der Regel der Grosser Rat zum Erlass und zur Aufhebung solcher spezieller Bauvorschriften per Grossratsbeschluss zuständig. Diese Zuständigkeit ist vorliegend gegeben.

Die Motion verlangt damit nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein spezifisches höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen das Vorhaben. Bei ersatzloser Aufhebung der speziellen Bauvorschriften für das Gebiet des Vorderen Jakobsbergs kommen die allgemeinen Zonen- und Bauvorschriften zur Anwendung (§ 101 BPG). Die Motion fordert die Beschlussvorlage vom Regierungsrat innerhalb eines Jahres. Gemäss § 43 GO kann in einer Motion eine Frist zur Erfüllung festgelegt werden. Die Motion ist damit als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Mit der Motion wird beantragt, dass der Regierungsrat binnen Jahresfrist dem Grossen Rat einen Beschluss zur Abschaffung der speziellen Bauvorschriften Nr. 149 („Vorderer Jakobs-

berg“) vorlegen soll. Als Grund wird angeführt, dass die speziellen Bauvorschriften insbesondere hinsichtlich Fragen der Solarenergienutzung und des Baus von Wintergärten und Velounterständen den tatsächlichen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen. Die speziellen Bauvorschriften Nr. 149 wurden vom Grossen Rat erst im Jahr 1996 beschlossen.

Dem Bau- und Verkehrsdepartement obliegt die Aufgabe, diese Bauvorschriften im Rahmen seiner Zuständigkeiten umzusetzen. Seit sie in Kraft traten, gaben diese Bauvorschriften bei der Prüfung konkreter Baugesuche zu diversen Fragestellungen Anlass. Darum ist vorgesehen, diese speziellen Bauvorschriften durch den Grossen Rat entweder gänzlich aufheben zu lassen, zumindest jedoch ganz im Sinne der Motionäre so zu revidieren, dass sie durch eine neue Nutzungsordnung (beinhaltend Zonenänderungen und/ oder Bebauungspläne) abgelöst werden, wie dies im Titel der Motion angedeutet ist. In beiden Fällen ist vorgängig an entsprechende Grossratbeschlüsse das Nutzungsplanverfahren mit Planauflage- und Einspracheverfahren durchzuführen, welches die Ausgangslage betreffend das einzuschlagende Vorgehen aufzeigen wird.

Dieses Vorhaben erscheint schon deshalb sinnvoll zu sein, weil der betreffende Bebauungsplan einen allzu hohen Detaillierungsgrad aufweist. Eine restriktive Baubewilligungspraxis ohne hinreichenden Vollzugsspielraum war die natürliche Folge dieser Regelung. Deshalb ist in jedem Fall ein Vorgehen zu wählen, das in enger Zusammenarbeit mit den drei betroffenen Genossenschaften „Wohngenossenschaft 1943 Jakobsberg“, „Wohngenossenschaft Gempenblick“ und „Wohngenossenschaft Giornicostrasse“ abzustimmen ist.

Ziel ist eine Gesamtabwägung, die zu einer angemessenen Beurteilung aller Belange kommt, insbesondere unter angemessener Berücksichtigung der Anliegen der Motionäre, des Ortsbildschutzes der Bebauung, der siedlungshistorischen Bedeutung des Vorderen Jakobsbergs und der Solarenergienutzung.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die Motion Jörg Vitelli und Christophe Haller betreffend Revision der speziellen Bauvorschriften auf dem vorderen Jakobsberg an den Regierungsrat zu überweisen, um dem Grossen Rat einen Beschluss für ihre Aufhebung vorzulegen, gegebenenfalls verbunden mit der Vorlage einer neuen Bauordnung, welche die Anliegen der Motionäre, des Ortsbildschutzes der Bebauung, der siedlungshistorischen Bedeutung des Vorderen Jakobsbergs und der Solarenergienutzung gesamtheitlich berücksichtigen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin